

CDU Nordenham | Jahnstraße 9 | 26954 Nordenham

Bürgermeister Nils Siemen
Walther-Rathenau-Str. 25
26954 Nordenham

Stadt Nordenham
Eingang: 20.02.26
Antrag 109/26

Nordenham, den 20. Februar 2026

Antrag auf Privilegierung von lebenden Einfriedungen (Hecken) bis zu einer Höhe von 2,00 m entlang von Verkehrsflächen im Bplan Nr. 149

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion schlägt zum Wohle des Klimas, des Ortsbilds, der Anwohner und der Stadtentwicklung vor, die Bauvorschrift Nr. 7 im Bebauungsplan Nr. 149 zu erweitern. Nachfolgend eine Begründung und ein konkreter Vorschlag zur Einarbeitung in die Satzung.

Sachlage:

Die Bauvorschrift Nr. 7 im Bplan Nr. 149 regelt die Einfriedungen. In dieser Vorschrift werden alle Arten von Einfriedungen gleichgesetzt. Das bedeutet konkret, dass wertvolle lebendige Einfriedungen (Hecken) gleichgesetzt werden mit toten, klimaschädlichen Plastikzäunen, wie wir sie vermehrt im Stadtgebiet sehen. Insbesondere auf kleinen Grundstücken werden diese Zäune oft als Sichtschutz gewählt, da sie platzsparend und pflegeleicht sind. Wertvolle lebende Hecken bedeuten mehr Platzverlust¹ und Pflegeaufwand. In der Abwägung benötigen wir daher dringend Argumente, damit Anwohner sich trotzdem für eine lebende Einfriedung entscheiden. Wir fordern daher eine Art Privilegierung von lebenden Hecken, wie sie bereits von anderen Kommunen aus Gründen des Klimaschutzes praktiziert wird. Ein Beispiel ist hierfür das Neubaugebiet "Golzwarden West" in Brake, welches hier als Vorbild dient.

Begründet wird die bestehende Vorschrift an unterschiedlichen Stellen. Im wesentlichen zusammengefasst:

1. Die Vorschrift soll dazu dienen, das **gesamte Ortsbild beizubehalten**, weil viele Grundstücke in der Umgebung aktuell eine niedrige Einfriedung verwenden würden

¹ 2m Breite bei 30m Grundstückslänge = 60qm = fast 10% des Grundstücks

2. Die Vorschrift soll der **Verkehrssicherheit** dienen, indem Einfahrten besser einsehbar werden.
3. Man wünscht sich eine “**soziale Kontrolle**” durch die Nachbarschaft.

Zu Argument 1 (Einhaltung Ortsbild):

Ein Vergleich mit den unmittelbar angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 130 und 118 zeigt, dass auch ohne restriktive Höhenvorgaben ein harmonisches Ortsbild gewahrt bleibt. Die dortige Bestandssituation belegt, dass Anwohner höhere Einfriedungen (bis 2,00 m) **bedarfsgerecht und maßvoll** einsetzen - primär dort, wo der private Vorgarten direkt an den öffentlichen Raum grenzt. In Bereichen klassischer Vorgärten hingegen werden aufgrund der natürlichen Gebäudeabschirmung ohnehin **meist niedrige oder gar keine Einfriedungen** gewählt. Eine starre Reglementierung im B-Plan 149 ist daher nicht erforderlich, um das gewünschte Erscheinungsbild zu erzielen, da sich die gewachsene Gestaltungspraxis der Nachbarbebauung bereits als funktional und ästhetisch verträglich erwiesen hat.

Wenn das gleiche Bild gewünscht wird, müssen ähnliche Regeln gelten, die dies auch ermöglichen.

Zu Argument 2 (Verkehrssicherheit):

Die angrenzenden Wohngebiete zeigen deutlich, dass Eigentümer Einfahrten im Eigeninteresse übersichtlich gestalten. Eine pauschale Höhenbeschränkung für die gesamte Grundstückslänge ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit daher nicht das verhältnismäßigste Mittel. Durch die gezielte Anwendung technischer Regelwerke (wie der RAS) für **Sichtdreiecke im Bereich von Ausfahrten und Einmündungen** lässt sich die Sicherheit präzise gewährleisten, ohne die Gestaltungsmöglichkeiten auf den verbleibenden Grundstücksflächen unnötig einzuschränken.

Zu Argument 3 (Soziale Kontrolle)

Da sich das Leben der Menschen generell selten im klassischen Vorgarten vor dem Haus abspielt, ist dieses Argument fragwürdig. Sowohl zwischen den Grundstücken als auch ab den 3,0m Abstand sind 2m hohe Einfriedungen erlaubt, sodass die gewünschte soziale Kontrolle niemandem aufgezwungen werden kann. Einige wenige Grundstücke haben einen Vorgarten, der gleichzeitig als Vorgarten dienen wird. Eine soziale Kontrolle effektiv nur bestimmten Grundstücken aufzuerlegen, ist höchst fragwürdig.

Es sei darauf hingewiesen, dass Einfriedungen **freiwillig** sind und jeder, der sich eine soziale Kontrolle durch die Öffentlichkeit und seinen Nachbarn wünscht, diese auch ermöglichen kann. Erneut sei darauf hingewiesen, dass selten “unnötige” Einfriedungen gesetzt werden, so wie die Stadtverwaltung es sogar selbst in der Begründung der 1. Änderungssatzung lobend aufführt.

Selbstbindungsgebot des Stadtrates aus 2019:

Der Nordenhamer Stadtrat hat 2019 beschlossen, bei gleichwertigen Optionen immer die klimafreundlichere Variante zu wählen. In der aktuellen Satzung werden hochwertige, lebendige Hecken jedoch gleichgesetzt mit Plastikzäunen und anderen toten Elementen, die nichts zur Flora und Fauna beitragen. Ein wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist es, durch Maßnahmen wie PV-Pflicht, Zisternenpflicht, hoher Reflexionswerte der Gebäude usw. die Siedlung möglichst **resistent gegen den voranschreitenden Klimawandel** und seinen Folgen zu gestalten.

Beide Ziele werden aktuell konterkariert, wenn schwarze WPC-Zäune oder Metallzäune mit Plastikbändern 1:1 gleichgesetzt werden mit lebenden Hecken. Eine artenreiche, heimische Hecke dient als Lebensraum für bis zu 1.500 verschiedene Tierarten. Sie bietet Unterschlupf, Nahrung und Nistplätze für eine Vielzahl von Wirbellosen (Insekten, Spinnen), Vögeln, Reptilien und Kleinsäugetern.

Andere Kommunen haben dies bereits erkannt und geben den Hecken in ihren Bplänen Vorrang, so beispielsweise auch bei den Nachbarn in Golzwarden. Somit wird ein Anreiz gesetzt, Hecken zu verwenden, wenn die Einfriedung als Sichtschutz dienen soll. Andernfalls würde man schnell zu den deutlich schmaleren und pflegeleichteren Zäunen greifen, wie sie häufig im Stadtgebiet zu finden sind.

Um diese Konflikte aufzulösen, schlagen wir folgende Änderung/Ergänzung der betroffenen Bauvorschrift vor.

"Entlang von Verkehrsflächen sind lebende Einfriedungen (Hecken) bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Für bauliche Einfriedungen (Zäune, Mauern) bleibt es bei der festgesetzten Höhe von 1,20 m Höhe. Die erforderlichen Sichtdreiecke an Grundstücksausfahrten und Einmündungen sind gemäß den geltenden technischen Regelwerken (z.B. RAST) von Bewuchs über 0,80 m freizuhalten"

Die vorgeschlagene Änderung ersetzt eine pauschale Reglementierung durch eine differenzierte Lösung, die Verkehrssicherheit an Knotenpunkten garantiert und gleichzeitig private Gestaltungsfreiheit ermöglicht.

Indem wir lebende Hecken privilegieren, überführen wir das Selbstbindungsgebot zum Klimaschutz von 2019 in konkretes Handeln und fördern aktiv die lokale Biodiversität.

Der Verzicht auf die Gleichstellung von ökologischem Grün mit toten Baustoffen beseitigt bestehende Widersprüche im Bebauungsplan und schafft ein zeitgemäßes, naturnahes grünes Ortsbild.



Gezeichnet

Jörn Fuhrken

Kevin Ripken